

KVS - Rundschreiben

AUGUST 2023

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Beihilfeberechtigten des KVS sowie die
Heilfürsorgeberechtigten des KVS mit bei-
hilfeberechtigten Angehörigen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
📄 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

BEIHILFE

Inhalt

1. Änderungen im Beihilferecht durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
2. "Meine Beihilfe" – die neue Beihilfe-App des KVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. **Änderungen im Beihilferecht durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

1.1. Allgemeines

Das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) wurde am 31.07.2023 verkündet (SächsGVBl. S. 467). Das Gesetz enthält auch Änderungen im sächsischen Beihilferecht, die zum 01.01.2024 in Kraft treten.

1.2 Erhöhung der Bemessungssätze

Die in § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) geregelten Bemessungssätze für krankheitsbedingte Aufwendungen werden grundsätzlich erhöht für:

- Beamte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind von 50 % auf 70 %
- Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern von 70 % auf 90 %

- Ruhestandsbeamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern von 70 % auf 90 %
- berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 70 % auf 90 %
- berücksichtigungsfähige Kinder von 80 % auf 90 %

Für alle anderen Beamten und Ruhestandsbeamten beträgt der Bemessungssatz weiterhin 50 % beziehungsweise 70 %.

Bitte beachten Sie, dass die Erhöhung der Bemessungssätze nicht die Aufwendungen in Pflegefällen umfasst. Diese bleiben unverändert bestehen. Ihr Bemessungssatz in Krankheitsfällen kann daher vom Bemessungssatz in Pflegefällen abweichen.

Über Näheres sowie bestimmte Ausnahmen informieren wir Sie in Kürze in unseren FAQ auf unserer Internetseite unter Dokumente & Links in der Rubrik Beihilfe > Informationen.

Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält – wie bisher – nur eine Person den erhöhten Bemessungssatz von 70 % beziehungsweise 90 %. Ihre bereits erklärte Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes gilt fort.

Der erhöhte Bemessungssatz verbleibt Ihnen auf Dauer, wenn nach dem 31.12.2023 ein Kind bzw. zwei und mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, auch wenn diese später beim Familienzuschlag wegfallen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund der bisherigen Besitzstandsregelung bereits den erhöhten Bemessungssatz von 70 % erhalten, Ihre Kinder aber heute nicht mehr berücksichtigungsfähig sind.

Bitte denken Sie daran, Ihren, den die Beihilfe ergänzenden Versicherungsschutz bei einer privaten Krankenversicherung rechtzeitig beihilfekonform anzupassen.

1.3 Einschränkung des Wahlrechts bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, können Sie bisher in einer gemeinsamen Erklärung schriftlich bestimmen, welcher Beihilfeberechtigte die Beihilfeleistungen für das Kind erhält. Diese Zuordnung wird neu geregelt. Künftig sind Aufwendungen für ein solches Kind nur noch bei dem Beihilfeberechtigten beihilfefähig, der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält. Den Familienzuschlag erhält der Elternteil, der auch das Kindergeld erhält.

Für am 31.12.2023 vorhandene Kinder, für die Sie eine davon abweichende Bestimmung erklärt haben, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Bis dahin haben Sie Zeit, die Kindergeldberechtigung und damit die Zuordnung des Familienzuschlags anzupassen.

1.4 Dynamisierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern besteht nur, soweit der Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte in den drei Jahren vor der Leistungserbringung durchschnittlich 18.000 € (Einkommensgrenze) nicht übersteigt. Künftig wird die Einkommensgrenze in Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen dynamisiert. Im Jahr 2024 beträgt sie 18.504 €.

1.5 Wegfall des Selbstbehalts

Die Beihilfe wird nicht mehr um einen Selbstbehalt von 40 € in dem Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind. Der Selbstbehalt entfällt für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2024 entstehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Aufwands für die Leistungserbringung, nicht das Datum der Rechnung.

1.6 Einführung der pauschalen Beihilfe

Mit § 80a SächsBG wird eine sogenannte pauschale Beihilfe eingeführt. Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu 100 % in einer privaten Krankenvollversicherung versichert sind, können Sie auf Antrag anstelle der individuellen Beihilfe zu den krankheitsbedingten Aufwendungen die pauschale Beihilfe in Anspruch nehmen. Die pauschale Beihilfe wird monatlich in hälftiger Höhe des Krankenversicherungsbeitrags gewährt. Mit der Wahl der pauschalen Beihilfe verzichten Sie unwiderruflich auf die individuelle Beihilfe. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob diese Wahl für Sie von Vorteil ist. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in Kürze im Internet in unserer KVSinfo und in unseren FAQ unter Dokumente & Links in der Rubrik Beihilfe > Informationen. An dieser Stelle werden wir auch ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

1.7 Erstattung von Beiträgen für die beihilfekonforme private Krankenversicherung

Wählen Sie nicht die pauschale Beihilfe (vgl. Ziffer 1.6), erhalten Sie monatlich den nachgewiesenen Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 80b SächsBG) erstattet. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt monatlich 104,00 € für Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und 21,45 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.


Als Versorgungsempfänger erhalten Sie diese Beiträge von uns. Bitte legen Sie uns den Nachweis über die Krankenversicherungsbeiträge Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zum 01.01.2024 zu gegebener Zeit vor. Wenn Sie Beamter sind, erstattet Ihnen diese Beiträge Ihr Dienstherr.

2. „Meine Beihilfe“ – die neue Beihilfe-App des KVS


Bereits seit Juni 2023 haben wir eine neue Beihilfe-App. Sie heißt „Meine Beihilfe“ und bietet Ihnen mehr Vorteile:

- **Belege einreichen:**
Fotografieren Sie Ihre Belege und anderen Dokumente oder laden Sie diese als PDF-Dokument hoch.
- **Statusübersicht:**
War die Zustellung erfolgreich, erhalten Sie über die App eine Bestätigung.
- **Digitales Postfach:**
Den Bescheid über die Festsetzung Ihrer Beihilfe erhalten Sie direkt in Ihrem digitalen Postfach in der App.
- **Archivfunktion:**
Ihre eingereichten Belege und Bescheide können Sie jederzeit einsehen, extern speichern oder drucken.
- **Sicherheit:**
Ihre App schützen Sie mit einem Passwort. Für die Registrierung erhalten Sie von uns eine TAN per Post. Die Daten werden sicher und verschlüsselt übertragen.
- **Support:**
Bei Fragen und Problemen zur Einrichtung oder Nutzung der App erreichen Sie uns einfach über den Menüpunkt „Kontakt“.



Sie nutzen bisher noch nicht unsere Beihilfe-App? Die Einführung der neuen Beihilfe-App „Meine Beihilfe“ ist die beste Gelegenheit auf dieses sichere und einfache Verfahren umzusteigen. Sie können die App je nach Betriebssystem bei Google Play oder im Apple App Store kostenlos herunterladen. Nutzen Sie dafür den jeweiligen QR-Code:



Download
im App Store



Download
bei Google Play



Meine Beihilfe

Weitere Informationen rund um die App finden Sie auch unter www.kv-sachsen.de oder www.meine-beihilfe.app.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an. Unsere Beihilfesachbearbeiter sind für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor